

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Energiewirtschaft

Master of Science

des Fachbereichs Wirtschaft
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 27.04.2020

Gültig ab 01.05.2021

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad.....	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	3
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	3
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	3
§ 7	Regelstudienprogramm.....	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen	4
§ 9	Wahlpflichtmodule.....	4
§ 10	Praxismodul	5
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen.....	5
§ 12	Abschlussmodul.....	5
§ 13	Studiengangspezifische Regelungen	6
§ 14	Übergangsbestimmungen	6
§ 15	Inkrafttreten.....	6
	Anlage 1 Regelstudienprogramm.....	7
	Anlage 2 Wahlpflichtkatalog.....	11
	Anlage 3 Masterzeugnis und -urkunde	13
	Anlage 4 Weitere Anlagen	19
	Anlage 5 Modulhandbuch.....	20

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 02.07.2019 die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Energiewirtschaft. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu Führungstätigkeiten, zum höheren Dienst sowie zur Promotion befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs für anspruchsvolle Forschungs-, Entwicklungs-, Gestaltungs- und Führungsaufgaben auf dem Gebiet der Energiewirtschaft qualifiziert sind.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen haben die notwendigen fachwissenschaftlichen Kenntnisse erworben, um selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Die Absolventinnen und Absolventen werden durch die enge Verzahnung von Theorie und Praxis auf Managementfunktionen in nationalen und internationalen Energieunternehmen vorbereitet, in denen sie interdisziplinär mit wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Aspekten planen und agieren können und dabei in der Lage sind, gesellschaftliche Erwartungen wie bspw. steigende Anforderungen an Nachhaltigkeit zu reflektieren und in den betrieblichen Kontext einzubeziehen. Wissenschaftlich Interessierte qualifiziert der Studiengang dazu, Studienfelder in einem akademischen Promotionsverfahren zu vertiefen und damit eine akademische Laufbahn in Forschung und Lehre einzuschlagen.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences den akademischen Grad „Master of Science“ mit der Kurzform „M.Sc.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester für Studierende, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 erfüllen. Diese Studiengangsform wird im Folgenden „3-semestriges Masterstudium“ genannt. Das Studium kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Für Studierende, die nach den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 und 4 zugelassen werden, beträgt die Regelstudienzeit vier Semester. Diese Studiengangsform wird im Folgenden „4-semestriges Masterstudium“ genannt. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Studierenden im 3-semestrigem Masterstudium 90 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Studierenden im 4-semestrigem Masterstudium 120 CP zu erwerben.
- (3) Ein CP entspricht in der Regel einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zugangsvoraussetzung für das 3-semestriges Masterstudium ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium auf dem Gebiet der Energiewirtschaft, das mindestens 210 CP umfasst. Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen einschlägigen Bachelor- oder Diplomstudium auf dem Gebiet der Energiewirtschaft im Umfang von 180 CP und einem vom Prüfungsausschuss anerkannten Nachweis einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit in der Energiewirtschaft mit einer Dauer von mindestens einem Jahr können ebenfalls zum 3-semestrigem Masterstudium zugelassen werden.

- (2) Zugangsvoraussetzungen für das 4-semesterige Masterstudium ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium auf dem Gebiet der Energiewirtschaft, das 180 CP umfasst.
- (3) Ein Abschluss auf dem Gebiet der Energiewirtschaft gemäß § 6 Abs. 1 und 2 gilt als einschlägig, wenn 30 CP aus dem Bereich wirtschaftswissenschaftlicher Module, 30 CP aus dem Bereich energiewirtschaftlicher Module und 30 CP aus dem Bereich energietechnischer Module nachgewiesen werden.
- (4) Zugangsvoraussetzung für das 4-semesterige Masterstudium ist alternativ zu Abs. 2 ein qualifiziert abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium mit mindestens 180 CP
 - a. auf dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens oder Vergleichbares,
 - b. auf dem Gebiet der Elektrotechnik, des Maschinenbaus, der Mechatronik oder Vergleichbares,
 - c. auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre oder Vergleichbares.
- (5) Bewerber/innen müssen mit ihren Bewerbungsunterlagen nachweisen, dass sie für das Masterstudium besonders qualifiziert sind. Der Abschluss des vorangegangenen Studiums gilt als qualifiziert, wenn eine Gesamtnote von 2,5 oder besser erreicht wurde.
- (6) Über die Zulassung gemäß Abs. 1 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Näheres regeln die Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Die Semester eins bis drei des 3-semesterigen Masterstudiums entsprechen den Semestern zwei bis vier des 4-semesterigen Masterstudiums mit der Ausnahme, dass im 4-semesterigen Masterstudium für Studierende mit einer Zulassung gemäß § 6 Abs. 4 das Modul „Grundlagen des Energie- und Wirtschaftsrecht“ im 2. Semester und das Wahlpflichtmodul im 1. Semester stattfinden.
- (2) Studierende, die zum 4-semesterigen Masterstudium zugelassen worden sind, erwerben in ihrem ersten Semester die energiewirtschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen bzw. energietechnischen Voraussetzungen, um in den drei folgenden Semestern gemeinsam mit den Studierenden zu studieren, die zum 3-semesterigen Masterstudium zugelassen worden sind. Das Studium wird mit der Masterarbeit im Umfang von 30 CP abgeschlossen.
- (3) Alle Regelstudienprogramme, welche für Studierende mit den unterschiedlichen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 6 gelten, sind als Anl. 1 beigefügt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).

§ 8 Vertiefungsrichtungen

entfällt

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Das Regelstudienprogramm enthält im 1. und 2. Semester (3-semesteriges Masterstudium) bzw. im 1. und 3. Semester (4-semesteriges Masterstudium) Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 10 CP. Die Wahlpflichtmodule sind dem Angebot des Fachbereichs Wirtschaft sowie den Angeboten anderer Fachbereiche mit energiewirtschaftlichem Bezug zu entnehmen (Anlage 2).
- (2) Darüber hinaus enthält das Regelstudienprogramm des 4-semesterigen Masterstudiums gemäß § 6 Abs. 2 im ersten Semester weitere energiewirtschaftliche und energietechnische Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 20 CP. Die Module sind aus dem Wahlpflichtkatalog des Bachelorstudiengangs Energiewirtschaft zu wählen.
- (3) Die Wahlpflichtmodule sind voneinander unabhängig und können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden. Die Mindestteilnehmerzahl für die Durchführung eines angebotenen Wahlpflichtmoduls aus dem Fachbereich Wirtschaft beträgt sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (4) Eine Verpflichtung des Fachbereichs, den gesamten Umfang des Katalogs anzubieten, besteht nicht. Der aktuelle Wahlpflichtkatalog wird rechtzeitig in geeigneter Form (z.B. durch Aushang, Internet) veröffentlicht. Für Module anderer Fachbereiche, die als Wahlpflichtmodule gewählt werden können, wird eine Positivliste veröffentlicht (z.B. durch Aushang, Internet), Angebote die dort nicht enthalten sind, sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.
- (5) Allgemeine Regelungen zu Wahlpflichtmodulen finden sich in § 5 und § 9 ABPO.

§ 10 Praxismodul

Entfällt

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Anmeldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Anmeldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Die Abmeldung von einer Prüfungsleistung ist ohne Angabe von Gründen möglich, sofern die Teilnahme nicht bindend ist. Sie hat bis spätestens 2 Kalendertage vor dem Prüfungstag in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik zu erfolgen.
- (4) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist eine erneute Anmeldung erforderlich. Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächstfolgenden Semesters zu wiederholen. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (5) Tritt nach Ablauf der Abmeldefrist ein Krankheitsfall ein, der zur Prüfungsunfähigkeit führt, ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit einzuholen und dem Prüfungsausschuss vorzulegen (§ 16 Abs. 2 ABPO). Tritt bei ein und derselben Prüfung zum wiederholten Mal der Krankheitsfall ein, muss ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. Wird während der Dauer der Prüfungsunfähigkeit eine Prüfung angetreten, so entfaltet das Attest prüfungsrechtlich keine Wirkung mehr, d.h. die oder der Studierende ist nicht mehr prüfungsunfähig.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen finden sich in § 14 ABPO.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Master-Thesis-Modul. Es besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Energiewirtschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Vor Beginn des Mastermoduls sind eine schriftliche Anmeldung und die Zulassung erforderlich. Für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuss eine Frist fest.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss bei Erfüllung folgender Voraussetzungen:
 - a. Studierende des 3-semesterigen Masterstudiums haben mindestens 50 CP erworben,
 - b. Studierende des 4-semesterigen Masterstudiums haben mindestens 80 CP erworben, darunter alle 30 CP des ersten Semesters.
- (5) Die maximale Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.
- (6) Die Masterarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden, wobei die Festlegung durch die Referentin oder den Referenten in Absprache mit der oder dem Studierenden erfolgt. Die Arbeit enthält je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache.
- (7) Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt in zweifacher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen auf einem geeigneten Datenträger zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin bis 12.00 Uhr im Sekretariat des Fachbereichs Wirtschaft. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des Verlustes auf dem Postweg ist von der/dem Studierenden zu tragen.
- (8) Die Abgabe eines Plagiats als Abschlussarbeit wird gem. § 16 Abs. 3 ABPO als schwerwiegender Täuschungsversuch gewertet.
- (9) Nach Abgabe der Masterarbeit werden die Ergebnisse zu einem von der Referentin oder dem Referenten festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert.

- (10) Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von mindestens 15 und höchstens 20 Minuten Dauer. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt mindestens 45 und höchstens 60 Minuten.
- (11) Das Kolloquium ist nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 ABPO öffentlich, sofern dem keine Geheimhaltungsvereinbarung entgegensteht.
- (12) Die Masterarbeit und das Kolloquium müssen gemäß § 23 ABPO für sich bestanden sein und werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.
- (13) Allgemeine Regelungen zum Abschlussmodul finden sich in § 21 bis § 23 ABPO.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Nach Abschluss des Studiums wird aus den Modulnoten ein gewichteter Mittelwert errechnet, wobei jede Modulnote mit der dem Modul zugeordneten Zahl von CP zu gewichten ist.
- (2) Studierende, die am Ende des 2. Semesters nicht mindestens 30 CP erreicht haben, können nach § 8 Abs. 2 ABPO vom Prüfungsausschuss zu einem Beratungsgespräch geladen werden.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Masterstudium der Energiewirtschaft an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis einschließlich Sommersemester 2023 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.05.2021 in Kraft.

Darmstadt, den 27.04.2020

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

Anlage 1a: Regelstudienprogramm für das 3-semesterige Masterstudium

Anlage 1b: Regelstudienprogramm für das 4-semesterige Masterstudium (Zulassung gemäß § 6 Abs. 2)

Anlage 1c: Regelstudienprogramm für das 4-semesterige Masterstudium (Zulassung gemäß § 6 Abs. 4a - i.d.R. für Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen)

Anlage 1d: Regelstudienprogramm für das 4-semesterige Masterstudium (Zulassung gemäß § 6 Abs. 4b - i.d.R. für Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs Elektrotechnik, Mechatronik oder Maschinenbau)

Anlage 1e: Regelstudienprogramm für das 4-semesterige Masterstudium (Zulassung gemäß § 6 Abs. 4c - i.d.R. für Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs Betriebswirtschaftslehre)

Anlage 1a: Regelstudienprogramm für das 3-semesterige Masterstudium

Modul	SWS	CP	Semester 1	Modul	SWS	CP	Semester 2	Modul	CP	Semester 3	Σ
411	4	5	Innovative und nachhaltige Geschäftsmodellentwicklung	421	4	5	Informationssysteme der Energiewirtschaft	431	30	<u>Master-Thesis-Modul</u>	
412	4	5	Dezentrales Energiemanagement	422	4	5	Structured Energy Trading				
413	4	5	Preisbildung und Kostenstrukturen auf Energiemärkten	423	4	5	Projektentwicklung, Bewertung und Finanzierung dezentraler Energiesysteme				
414	4	5	Corporate Finance und Unternehmensbewertung	424	4	5	Human Resource Management, Leadership and Change-Management				
415	4	5	Energiewirtschaftliche Modellierung	425	4	5	Risiko- und Portfoliomanagement in der Energiewirtschaft				
416	4	5	Wahlpflichtmodul	426	4	5	Wahlpflichtmodul				
Σ	24	30			24	30			30		90

Anlage 1b: Regelstudienprogramm für das 4-semesterige Masterstudium (Zulassung gemäß § 6 Abs. 2)

Modul	SWS	CP	Semester 1	Modul	SWS	CP	Semester 2	Modul	SWS	CP	Semester 3	Modul	CP	Semester 4	Σ
561	4	5	Energiewirtschaftliches Wahlpflichtmodul	411	4	5	Innovative und nachhaltige Geschäftsmodellentwicklung	421	4	5	Informationssysteme der Energiewirtschaft	431	30	<u>Master-Thesis-Modul</u>	
562	4	5	Energiewirtschaftliches Wahlpflichtmodul	412	4	5	Dezentrales Energiemanagement	422	4	5	Structured Energy Trading				
553	4	5	Digitalisierung in der Energiewirtschaft	413	4	5	Preisbildung und Kostenstrukturen auf Energiemärkten	423	4	5	Projektentwicklung, Bewertung und Finanzierung dezentraler Energiesysteme				
556	4	5	Transformation der Energieversorgung (Smart Grids)	414	4	5	Corporate Finance und Unternehmensbewertung	424	4	5	Human Resource Management, Leadership and Change-Management				
565	4	5	Energetechnisches Wahlpflichtmodul	415	4	5	Energiewirtschaftliche Modellierung	425	4	5	Risiko- und Portfoliomanagement in der Energiewirtschaft				
566	4	5	Energetechnisches Wahlpflichtmodul	416	4	5	Wahlpflichtmodul	426	4	5	Wahlpflichtmodul				
Σ	24	30			24	30			24	30			30		120

Anlage 1c: Regelstudienprogramm für das 4-semesterige Masterstudium (Zulassung gemäß § 6 Abs. 4a - i.d.R. für Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen)

Modul	SWS	CP	Semester 1	Modul	SWS	CP	Semester 2	Modul	SWS	CP	Semester 3	Modul	CP	Semester 4	Σ
513	4	5	Einführung in die Energiewirtschaft	411	4	5	Innovative und nachhaltige Geschäftsmodellentwicklung	421	4	5	Informationssysteme der Energiewirtschaft	431	30	Master Thesis Modul	
533	4	5	Energiehandel	412	4	5	Dezentrales Energiemanagement	422	4	5	Structured Energy Trading				
553	4	5	Digitalisierung in der Energiewirtschaft	413	4	5	Preisbildung und Kostenstrukturen auf Energiemärkten	423	4	5	Projektentwicklung, Bewertung und Finanzierung dezentraler Energiesysteme				
556	4	5	Transformation der Energieversorgung (Smart Grids)	414	4	5	Corporate Finance und Unternehmensbewertung	424	4	5	Human Resource Management, Leadership and Change-Management				
552	4	5	Energiemanagement	415	4	5	Energiewirtschaftliche Modellierung	425	4	5	Risiko- und Portfoliomanagement in der Energiewirtschaft				
416	4	5	Wahlpflichtmodul	544	4	5	Grundlagen des Energie- & Wirtschaftsrecht	426	4	5	Wahlpflichtmodul				
Σ	24	30			24	30			24	30			30		120

Anlage 1d: Regelstudienprogramm für das 4-semesterige Masterstudium (Zulassung gemäß § 6 Abs. 4b - i.d.R. für Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs Elektrotechnik, Mechatronik oder Maschinenbau)

Modul	SWS	CP	Semester 1	Modul	SWS	CP	Semester 2	Modul	SWS	CP	Semester 3	Modul	CP	Semester 4	Σ
513	4	5	Einführung in die Energiewirtschaft	411	4	5	Innovative und nachhaltige Geschäftsmodellentwicklung	421	4	5	Informationssysteme der Energiewirtschaft	431	30	Master Thesis Modul	
533	4	5	Energiehandel	412	4	5	Dezentrales Energiemanagement	422	4	5	Structured Energy Trading				
532	4	5	Investition und Finanzierung	413	4	5	Preisbildung und Kostenstrukturen auf Energiemärkten	423	4	5	Projektentwicklung, Bewertung und Finanzierung dezentraler Energiesysteme				
554	4	5	Energierrelevantes Umwelt- und Planungsrecht	414	4	5	Corporate Finance und Unternehmensbewertung	424	4	5	Human Resource Management, Leadership and Change-Management				
552	4	5	Energiemanagement	415	4	5	Energiewirtschaftliche Modellierung	425	4	5	Risiko- und Portfoliomanagement in der Energiewirtschaft				
416	4	5	Wahlpflichtmodul	544	4	5	Grundlagen des Energie- & Wirtschaftsrecht	426	4	5	Wahlpflichtmodul				
Σ	24	30			24	30			24	30			30		120

Anlage 1e: Regelstudienprogramm für das 4-semesterige Masterstudium (Zulassung gemäß § 6 Abs. 4c - i.d.R. für Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs Betriebswirtschaftslehre)

Modul	SWS	CP	Semester 1	Modul	SWS	CP	Semester 2	Modul	SWS	CP	Semester 3	Modul	CP	Semester 4	Σ
513	4	5	Einführung in die Energiewirtschaft	411	4	5	Innovative und nachhaltige Geschäftsmodellentwicklung	421	4	5	Informationssysteme der Energiewirtschaft	431	30	Master Thesis Modul	
533	4	5	Energiehandel	412	4	5	Dezentrales Energiemanagement	422	4	5	Structured Energy Trading				
515	4	5	Wärme und Energietechnik	413	4	5	Preisbildung und Kostenstrukturen auf Energiemärkten	423	4	5	Projektentwicklung, Bewertung und Finanzierung dezentraler Energiesysteme				
516	4	5	Elektrische Energietechnik 1	414	4	5	Corporate Finance und Unternehmensbewertung	424	4	5	Human Resource Management, Leadership and Change-Management				
552	4	5	Energiemanagement	415	4	5	Energiewirtschaftliche Modellierung	425	4	5	Risiko- und Portfoliomanagement in der Energiewirtschaft				
416	4	5	Wahlpflichtmodul	544	4	5	Grundlagen des Energie- & Wirtschaftsrecht	426	4	5	Wahlpflichtmodul				
Σ	24	30			24	30			24	30			30		120

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog

Die in dem jeweiligen Semester angebotenen Wahlpflichtmodule des Katalogs können den Internetseiten des Studiengangs entnommen werden.

Einzelne Lehrveranstaltungen aus dem Katalog werden ggf. in englischer Sprache angeboten. Dies wird jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Der Fachbereich ist nicht verpflichtet, das gesamte im Katalog enthaltene Angebot jedes Semester anzubieten (§ 5 Abs. 5 ABPO).

Reglungen zu den Wahlpflichtmodulen enthält § 9 BBPO.

Im Folgenden ist ein Beispielkatalog zum Wahlpflichtbereich zu finden.

Kürzel	Name	CP	Fachbereich
MA_AIA_E3.1 oder E3.2	Energiekonzepte	2,5	FBA
MA_AIA_E3.1 oder E3.2	Raumklima	2,5	FBA
MA_A+IA E3.1 oder E3.2	Brandschutz - Technik und Management im Brandschutz	2,5	FBA
REW	Regenerative Energiewandlung (ENG.V) Regenerative Energiewandlung Praktikum (ENG.P)	4	FBMK
ETS	Energietechnisches Seminar 1 (ENT1.S) Energietechnisches Seminar 2 (ENT2.S)	je 2,5	FBMK
UDS	Umweltbewusstes Design	5	FBMK
ABS	Advanced Business Simulation UoWp (ABS.V)	5	FBEIT
BII	Betriebliches Ideen- und Innovationsmanagement UoWp (BIIM.V)	5	FBMK
CON	Controlling UoWp (COG.V)	5	FBEIT
21131	Supply chain Management	5	FBW
21141	internationales Marketing Management	5	FBW
21151	International Economic Relations	5	FBW
MCuB 8-16	Nuclear Waste Management	2,5	FBCUB
MI07	Derivate 1	5	FBW
414.948	Advanced Project Management	6	FBI
414.858	Key Account Management	3	FBI
ME02	Renewable Energy/Fuel Cells and hydrogen Techniques	7,5	FBEIT
ME02	Power systems and Controls/ Operation and Training Lab	7,5	FBEIT
1112	Managementkompetenz	5	FBI
1114	Agiles Projektmanagement	5	FBI
MA_IA_D3	Konstruktion + Technik 3 MA	2,5	FBA
REC	Recycling	2,5	FBMK
PMT	Produktionsmanagement	5	FBMK
MT	Qualitätsmanagement	5	FBMK
BPE	Business Process Engineering	5	FBMK
615	Projekt Sicherheitsgerechte Planung und Betrieb von Anlagen	7,5	FBB
720	Umweltrecht 2	5	FBB
22132	Makrologistik	5	FBW
ME109	Power Electronics for Drives and Energy Systems	5	FBEIT
ME124	Klimaneutrale Energieversorgung in der Gebäudetechnik – Einsatz von Biomasse und erneuerbaren Energien	2,5	FBEIT
29.35116	Aktuelle Rechtsfragen im Klima- und Energierecht	5	FBGW
1508-1	Normative Orientierung und Corporate Governance Ila Umwelt- und Technikethik	5	FBGW

29.36001	Sustainable Development	2,5	FBGW
29.36131	Innovation Nachhaltigkeit und Globalisierung	2,5	FBGW
29.35099	Recht der Erneuerbaren Energien	2,5	FBGW
5420	Grundwasserhydraulik	2,5	FBB
5419	Geothermie	2,5	FBB
715	Sicherheitsgerechte Planung und Betrieb von Anlagen	5	FBB
MW26	Vernetztes Denken im Unternehmen	5	FBEIT
MW25	Business impact der Digitalisierung in der Industrie	5	FBEIT

Anlage 3 Masterzeugnis und -urkunde

Anlage 3a: Masterzeugnis für das 3-semesterige Masterstudium

Anlage 3b: Masterzeugnis für das 4-semesterige Masterstudium

Anlage 3c: Masterurkunde

Anlage 3a: Masterzeugnis für das 3-semesterige Masterstudium

Frau/Herr **Vorname Name**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Wirtschaft**
im Studiengang **Energiewirtschaft**

die Masterprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Innovative und nachhaltige Geschäftsmodellentwicklung	Note (X,X)	(XX CP)
Dezentrales Energiemanagement	Note (X,X)	(XX CP)
Preisbildung und Kostenstrukturen auf Energimärkten	Note (X,X)	(XX CP)
Corporate Finance und Unternehmensbewertung	Note (X,X)	(XX CP)
Energiewirtschaftliche Modellierung	Note (X,X)	(XX CP)
Informationssysteme der Energiewirtschaft	Note (X,X)	(XX CP)
Structured Energy Trading	Note (X,X)	(XX CP)
Projektentwicklung, Bewertung und Finanzierung dezentraler Energiesysteme	Note (X,X)	(XX CP)
Human Resource Management, Leadership and Change Management	Note (X,X)	(XX CP)
Risiko- und Portfoliomanagement in der Energiewirtschaft	Note (X,X)	(XX CP)

Wahlpflichtmodule

Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)
Die Masterarbeit mit Kolloquium über das Thema Text Text wurde bewertet mit	Note (X,X)	(XX CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		90 CP

Gesamtbewertung **Note bestanden (x,x)**

(falls zutreffend)
Außerhalb des Studienprogramms wurden
in den folgenden Wahlfächern zusätzliche
Punkte erworben:

Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Leitung des Prüfungsamtes

Anlage 3b: Masterzeugnis für das 4-semesterige Masterstudium

Frau/Herr **Vorname Name**

geboren am **TT. Monat JJJJ**

In **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Wirtschaft**

im Studiengang **Energiewirtschaft**

die Masterprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Modulname 1	Note (X,X)	(XX CP)
Modulname 2	Note (X,X)	(XX CP)
Modulname 3	Note (X,X)	(XX CP)
Modulname 4	Note (X,X)	(XX CP)
Modulname 5	Note (X,X)	(XX CP)
Modulname 6	Note (X,X)	(XX CP)
Innovative und nachhaltige Geschäftsmodellentwicklung	Note (X,X)	(XX CP)
Dezentrales Energiemanagement	Note (X,X)	(XX CP)
Preisbildung und Kostenstrukturen auf Energimärkten	Note (X,X)	(XX CP)
Corporate Finance und Unternehmensbewertung	Note (X,X)	(XX CP)
Energiewirtschaftliche Modellierung	Note (X,X)	(XX CP)
Informationssysteme der Energiewirtschaft	Note (X,X)	(XX CP)
Structured Energy Trading	Note (X,X)	(XX CP)
Projektentwicklung, Bewertung und Finanzierung dezentraler Energiesysteme	Note (X,X)	(XX CP)
Human Resource Management, Leadership and Change Management	Note (X,X)	(XX CP)
Risiko- und Portfoliomanagement in der Energiewirtschaft	Note (X,X)	(XX CP)

Wahlpflichtmodule

Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)
Die Masterarbeit mit Kolloquium über das Thema Text Text wurde bewertet mit	Note (X,X)	(XX CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		120 CP

Gesamtbewertung **Note bestanden (x,x)**

(falls zutreffend)
Außerhalb des Studienprogramms wurden
in den folgenden Wahlfächern zusätzliche
Punkte erworben:

Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Leiter des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Vorname Name**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Wirtschaft**
im Studiengang **Energiewirtschaft**

bestandenen Masterprüfung

den akademischen Grad **Master of Science**

Kurzform **M. Sc.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4 Weitere Anlagen

Entfällt.

Anlage 5 Modulhandbuch

siehe separates Dokument